

Stand:
21.04.2022

Gemeinde Weisweil – Bebauungsplan „Kreuzacker“ **Artenschutzgutachten**



Auftraggeber:

Gemeinde Weisweil
Hinterdorfstraße 14,
79367 Weisweil

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com
<https://www.zurmoehle.com/>



Inhalt

1	Anlass / Aufgabenstellung	4
2	Bearbeitungshintergrund	5
3	Methoden	7
3.1	Habitatbaumerfassung	7
3.2	Erfassung und Beurteilung der Avifauna	7
3.3	Erfassung und Beurteilung der Fledermausvorkommen	9
3.3.1	Habitatbeurteilung	10
3.3.2	Datenauswertung	11
3.3.3	Datenbewertung	12
3.4	Erfassung und Beurteilung der Herpetofauna (Zauneidechse).....	12
4	Lebensraumausstattung / Habitatverfügbarkeit	13
5	Artenbestand und Bewertung	18
5.1	Avifauna	18
5.1.1	Artenbestand	18
5.1.2	Artspezifische Bewertung der wertgebenden Vogelarten.....	20
5.1.3	Bewertung der weiteren Vogelarten.....	21
5.1.4	Abweichungen gegenüber der Erfassung in 2016 (s. Anlage 7.4).....	22
5.1.5	Naturschutzfachliche Bewertung	22
5.1.6	Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen.....	22
5.2	Fledermäuse	25
5.2.1	Artenpotenzial	25
5.2.2	Artenbestand	26
5.2.3	Abweichungen gegenüber der Erfassung in 2016 (s. Anlage 7.4).....	26
5.2.4	Habitatansprüche des Artenbestandes / Konfliktpotenzial	26
5.2.5	Schutzstatus der nachgewiesenen Fledermausarten.....	27
5.2.6	Naturschutzfachliche Beurteilung	28
5.2.7	Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen.....	28
5.3	Herpetofauna.....	31
5.3.1	Habitatpotenzial.....	31
5.3.2	Artenbestand	32
5.3.3	Abweichungen gegenüber der Erfassung in 2016 (s. Anlage 7.4).....	33
5.3.4	Naturschutzfachliche Beurteilung	33
5.3.5	Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen.....	33



5.4	Totholzkäfer.....	35
6	Zusammenfassung.....	37
7	Anhang.....	38
7.1	Beurteilungsrahmen für die naturschutzfachliche Bewertung.....	38
7.2	Literatur	39
7.3	Karten.....	41
7.4	Artenschutzgutachten Stand 2017 (Erhebungen in 2016).....	41

1 Anlass / Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weisweil plant im Gewann Kreuzacker die Ansiedlung eines Nahversorgermarktes (Supermarkt und Bäckerei). Zusätzlich soll ein Teil des Gebietes für den Wohnungsbau entwickelt werden. Das Plangebiet liegt am südlichen Ende des Ortes und grenzt im Westen an die L 104 (Hinterdorfstraße) und im Norden an die Forchheimerstraße (Abbildung 1). Folgende Flurstücke liegen innerhalb der überplanten Fläche: 2291, 2291/1, 2292 – 2300.

Durch vorhabenbedingte Wirkungen, z.B. Habitatverlust, können wertgebende Tierarten betroffen sein. Aus diesem Grunde sind Daten zu erheben und fachlich zu beurteilen, ...*deren Ergebnis die entscheidende Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen zu überprüfen...* - auch als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezeichnet (SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE § 44 Rd 66).



Abbildung 1: Plangebiet (gelb) im Luftbild mit Flurstücknummern / Quelle Luftbild: LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (zuletzt geprüft 2022)

Eine vollumfängliche Erhebung wurde in 2016 durchgeführt. Nachdem sich die Planung verzögerte bzw. zeitweise ruhte und die Habitate sich im Gebiet (z.B. Baumbestand) erheblich verändert hatten, wurde im Mai 2019 in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Landratsamtes Emmendingen (Untere Naturschutzbehörde) entschieden, den Tierartenbestand aus 2016 im Rahmen einer reduzierten Erfassung zu überprüfen. Im Rahmen dieser Untersuchungen sollte geprüft werden, ob es erhebliche Abweichungen zur Bestandserhebung aus 2016 gibt. Die Untersuchung bestätigt oder ergänzt die damaligen Erhebungen und bildet damit eine Grundlage für die artenschutzrechtliche Beurteilung. Der Bericht zu den Untersuchungen aus 2016 ist mit Stand 2019 dem vorliegenden Gutachten als Anlage 7.4 angefügt.

Die Artengruppen Vögel, Eidechsen und Fledermäuse wurden in 2019 erneut erhoben. Darüber hinaus wurden Änderungen im Habitatbestand, z.B. Habitatbäume überprüft und als Grundlage für die vorliegende artenschutzfachliche Beurteilung fortgeschrieben.

2 Bearbeitungshintergrund

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Bei allen anderen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z.B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung, so dass in diesen Fällen die „nur“ national geschützten Arten zu beachten sind.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich damit auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Nachfolgend Gesetzestext:

Nach § 44 (1) BNatSchG gilt für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders (und streng) geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders (und streng) geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot**).

Im ersten Prüfschritt ist zu untersuchen, ob eine Handlung- oder hier: die Realisierung eines baulichen Vorhabens- gegen die oben dargestellten Verbotstatbestände verstoßen würde.

Ist dies der Fall, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergriffen werden können, um das Eintreten der Verbotstatbestände (Tötung, Störung) direkt zu vermeiden, oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Verbotswirkungen freizustellen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Beschädigte oder zerstörte Fortpflanzungs- und Ruhestätten können bei genehmigtem Eingriff oder zulässigen Bauvorhaben nach dem Baugesetzbuch (BauGB) durch Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen kompensiert werden (§ 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG). An diesen vorgezogenen Ausgleich (auch CEF-Maßnahmen; CEF = continuous ecological functionality) werden drei fachliche Anforderungen gestellt:

- Kein Time-Lag: Die Maßnahme muss vor dem zulässigen Eingriff oder zulässigen Bauvorhaben nach BauGB umgesetzt werden und wirksam sein.
- Hohe Erfolgswahrscheinlichkeit: Eine zeitnahe Besiedelung der neu geschaffenen Lebensstätte muss „mit einer hohen Prognosesicherheit“ zu erwarten sein (LANA 2010).
- Räumliche Nähe: Durch die Maßnahme muss die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt sein.

Maßnahmenflächen für einen vorgezogenen Ausgleich müssen also in räumlicher Nähe zur betroffenen Lebensstätte liegen. In der Planungspraxis wird ausgehend von der Fläche einer Lebensstätte, die durch einen Eingriff zerstört oder beschädigt wird, im Aktionsradius der betroffenen Art nach möglichen Flächen gesucht.

Nach LANA (2010) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wirksam, wenn

1. Die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. Die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neue geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann.

3 Methoden

3.1 Habitatbaumerfassung

Als Grundlage für die Beurteilung potentieller Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätten verschiedener Tierartengruppen wurde der Baumbestand auf folgende Merkmale hin überprüft:

- Höhlen: potentielle Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätte von Vögeln und Fledermäusen
- Spalten: potentielle Sommer- oder/und Winter-Ruhestätte von spaltenbewohnenden Fledermäusen
- Nester: Fortpflanzungsstätten von Vögeln
- Bohrlöcher bzw. Ausfluglöcher von totholz- bzw. holzbewohnenden Käferarten
- Mulm über starken Baumverzweigungen.

In 2019 wurde geprüft, welche in 2016 erfassten Habitatbäume noch vorhanden sind und welche zwischenzeitlich entfernt wurden

3.2 Erfassung und Beurteilung der Avifauna

Bestandserfassung

In Ergänzung zur Untersuchung von 2016 (s. Gutachten Anlage 7.4) erfolgte 2019 die Erfassung der Vögel an zwei Terminen: Am 2. Mai und am 3. Juni 2019 morgens. Die Bestandserfassung erfolgte für rückläufige und gefährdete Arten in Form einer Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Für die übrigen Arten wurde der Bestand halbquantitativ ermittelt (Schätzung anhand der Anzahl und der Form von Registrierungen bei den Begehungen).

Datenauswertung

Den Punktdaten der Erfassung wurden entsprechende Brutzeitcodes¹ zugeordnet. Auf dieser Grundlage wurden die Daten brutbiologisch ausgewertet. Zur Einstufung des Status (Brutvogel, Durchzügler, Nahrungsgast) und zur Bildung von „Papierrevieren“ wurden neben den

¹ Entwickelt vom European Ornithological Atlas Committee (EOAC), siehe www.ornitho.de



beobachteten Vögeln weitere Kriterien herangezogen: Angelehnt an die in SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Linienkartierung wurden in definierten Zeiträumen auch Einzelbeobachtungen in geeigneten Bruthabitaten als Brutpaar gewertet (z.B. für den Grauschnäpper). Ferner wurden Erfahrungswerte des Kartierers bezüglich Lebensräume und den Umständen der Beobachtung herangezogen. Bei Brutverdacht wurde unter Vorsorgeaspekten eine tatsächliche Brut angenommen.

Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Bei Eingriffsvorhaben sind grundsätzlich alle „europäischen Vogelarten“ zu berücksichtigen, d.h. „sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind“ (Art. 1 Abs. 1 VSchRL).

Für einen pragmatischen und gleichzeitig naturschutzfachlich validen Ansatz werden die Arten, wie im Folgenden beschrieben, in unterschiedlicher Prüftiefe betrachtet.

1. Wertgebende Vogelarten, die auf Artniveau zu prüfen sind:

Besondere Berücksichtigung finden angelehnt an RUNGE et al. (2010) sämtliche Vogelarten,

- die in Anhang I der VSchRL ausgewiesen sind, bzw. für die als Zugvögel nach Art. 4, Abs. 2 VSchRL in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- die nach Anlage 1 der BArtSchVO bzw. Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt sind.
- der Rote-Liste-Kategorien (0), 1, 2, 3, R und V (ungünstigste Bewertung aus Bundes- und Landesliste maßgeblich).
- die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“), sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt.

Im Einzelfall zählen hierzu auch koloniebrütende Großvögel, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

2. Weitere europäische Vogelarten, die auf Artengruppenniveau (Gilden) betrachtet werden:

Nicht gefährdete Arten werden zu Gruppen bzw. ökologischen Gilden zusammengefasst (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN & BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM 2010):

- Brutvögel (Heckenbrüter, Höhlenbrüter, Arten der Gewässer, der Siedlungen, der Agrarlandschaft, etc.)
- Nahrungsgäste
- Überflieger ohne Bindung an den Naturraum (Arten wie Reiher, die weite Strecken zu ihren Nahrungshabitaten anfliegen).

Sehr häufige, ungefährdete und damit „ubiquitäre“ Vogelarten haben wenig spezialisierte Habitatsprüche, hohe Bestandsdichten und bilden große zusammenhängende lokale



Populationen. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach §44(1)2 BNatSchG kann für diese Arten i.d.R. ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingte Störungen nur einen Bruchteil der lokalen Population beeinträchtigen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird i.d.R. nicht negativ verändert.

Ubiquitäre Arten sind in ihren Habitatanforderungen wenig spezialisiert (d.h. euryök) und weit verbreitet, weshalb ihre Lebensstätten häufig von Vorhaben betroffen sind. Die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann i.d.R. bewahrt werden, wenn die betroffenen Lebensraumfunktionen dieser Arten durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung langfristig qualitativ und quantitativ gleichwertig wiederhergestellt werden. Auf einen vorgezogenen Ausgleich kann verzichtet werden, da die verzögerte Wirksamkeit der Maßnahmen für die betroffenen Populationen hinnehmbar ist (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2016).

3.3 Erfassung und Beurteilung der Fledermausvorkommen

Zur Erfassung der Fledermäuse werden die digitalen Aufnahmegeräte (Batcorder) der Firma EcoObs (www.ecoobs.de) verwendet. Die Batcorder wurden uhrzeitgesteuert oder manuell aktiviert. Sie erfassen automatisch mit objektiver Aufnahmesteuerung und kalibrierter Empfindlichkeit die akustischen Fledermausaktivitäten. Störgeräusche, wie z.B. von Heuschrecken, werden dabei größtenteils herausgefiltert. Erkannte Fledermausrufe werden als Tonsequenz digital gespeichert (volles Frequenzspektrum in hoher Datenqualität).



Abbildung 2: Gerätepositionen und Transekt der Ersterfassung (12.-17. Juni 2019)

Ergänzend zu 2016 fanden 2019 ebenfalls zwei stationäre Erfassungen in den Zeiträumen vom 12.06.-17.06.2019 und vom 09.08. -13.08.2019 statt. Im ersten Erfassungszeitraum waren 5 Horchboxen im Einsatz. Im zweiten Erfassungszeitraum 6 Horchboxen.

Um neben stationären Messungen weitere Aussagen über die Raumnutzung der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet zu erhalten, wurden am 12. Juni 2019 und am 13. August 2019 Transekte auf vorgegebenen Linien gelaufen (s. Abbildung 2 und Abbildung 3). Dabei wurde ein Batcorder auf einem Stativ getragen (Höhe etwa 2,5 m). Die Transektroute von 1,5 Kilometern Länge wurde von einem tragbaren GPS-Gerät (Garmin) aufgezeichnet, sodass die Georeferenzierung der aufgezeichneten Rufe möglich war.



Abbildung 3: Geräteposition und Transekt der Zweiterfassung (9.-13. August 2019)

3.3.1 Habitatbeurteilung

Habitate / Lebensräume

Die von Fledermäusen genutzten Lebensräume werden entsprechend ihrer Funktion eingeteilt in:

- **Quartiere:** Wochenstuben der Kolonien, Zwischenquartiere (v.a. von Männchen und Weibchen außerhalb der Wochenstuben), Balzquartiere sowie Winterruhestätten.

- **Flugrouten:** Leitlinien, Strukturen, die der Orientierung und Verteilung der Individuen im Raum dienen.
- **Nahrungshabitate:** Lebensräume, in denen die Individuen jagen.

Differenzierungsmöglichkeiten sind aus methodischen Gründen in der Praxis oft nur begrenzt möglich.

Die Habitatbewertung erfolgt gemäß der neunstufigen Bewertungsskala nach KAULE (1991), RECK (1996) sowie VOGEL & BREUNIG (2005c) (s. Anhang).

3.3.2 Datenauswertung

Die gewonnenen Roh-Daten werden in der Software BcAdmin (Version 3.6.16) verwaltet und ausgewertet.

Die Auswertung erfolgt mittels des Unterprogramms BcIdent, das auf statistischem Weg durch Vergleich mit einer umfangreichen Sammlung von Fledermausrufen die automatische und somit objektive Artbestimmung mit geringer Fehlerrate erlaubt.

Die von der Identifizierungssoftware ausgegebene Artenliste berücksichtigt die mittlere Wahrscheinlichkeit der Bestimmungssicherheit. Hierbei nimmt das Programm auch eine Gewichtung der Wahrscheinlichkeiten vor, sodass auch die Anzahl der Rufe pro Aufnahme sowie die der gesamten Messdauer des jeweiligen Messgerätes mitberücksichtigt wird.

Die Auswertesoftware kann jedoch die Ergebnisse der anderen Messgeräte einer Untersuchungsnacht nicht nutzen. Wir beziehen aber diese Ergebnisse in die Wahrscheinlichkeitsbetrachtung mit ein, sodass im Einzelfall aus einem Anfangsverdacht auch ein relativ sicherer Nachweis werden kann.

In Zweifelsfällen setzen wir das Programm BcAnalyze ein, in dem mit einem speziellen Algorithmus die genaue Vermessung von Ultraschallsignalen vollautomatisch möglich ist. Je Ruf werden in 0,1 ms Abständen die Frequenzwerte über die gesamte Signallänge ermittelt. Diese Rufverlaufsdaten werden in der sog. Rufvorschau bildlich dargestellt, in der die Bestimmungssicherheit jedes einzelnen Rufes einer Aufnahme erkennbar ist.

Die Auswertung erfolgt, soweit es geht, auf Art-Ebene. In einigen Fällen werden auch die Gattungsnamen verwendet, wenn eine eindeutige Artbestimmung nicht möglich war, z.B. *Myotis* (Mausohren) oder *Plecotus* (Langohren).

3.3.3 Datenbewertung

Die Zuordnungswahrscheinlichkeiten der Auswertesoftware werden im vorliegenden Gutachten wie folgt interpretiert (Tabelle 1).

Tabelle 1: Klassifizierung der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Fledermäusen

Nachweis	Kriterien
sehr sicher	• relativ viele Aufnahmen • zeitlich / räumlich voneinander getrennte Aufnahmen • viele Rufe pro Aufnahme • Wahrscheinlichkeitsangabe der Auswertesoftware 80% oder höher
relativ sicher	• wenige Aufnahmen • ausreichende Anzahl von Rufen pro Aufnahme • Wahrscheinlichkeitsangabe der Auswertesoftware 60-80% • geringe Verwechslungsgefahr
Anfangsverdacht	• nur eine oder sehr wenige Aufnahmen • wenig Rufe • Wahrscheinlichkeitsangabe der Auswertesoftware relativ niedrig
unsicher	• Verwechslung mit anderer Art sehr nahe liegend • von der Auswertesoftware als <i>Spec.</i> gekennzeichnet = unbestimmte Art, keiner Gattung oder Familie zuzuordnen

3.4 Erfassung und Beurteilung der Herpetofauna (Zauneidechse)

Zur Erfassung von Reptilien wurden deren bevorzugte Biotope und Aufenthaltsorte intensiv abgesucht. Dabei wurden die speziellen Verhaltensweisen dieser Arten berücksichtigt. Zur Kartierung wurden ausschließlich erfahrene Kartierer mit fundierten Artkenntnissen eingesetzt.

Die günstigsten Jahreszeiten für die Suche und die Erfassung von Reptilien sind gemäß KORN-DÖRFER (1992) das Frühjahr (April-Juni) und der Herbst (September-Oktober). Im Tagesverlauf lassen sich Reptilien an wärmeren Tagen vor allem in den Vormittags- (zw. 8-11 Uhr) und Spätnachmittagsstunden (zw. 16-18 Uhr) kartieren. Die Kartierung erfolgt bei günstigen Wetterbedingungen (sonnig und warm). Die Frühjahrserfassungen fanden am 16. und 24. Mai 2019 und die Herbstfassungen am 3., 14. und 16. Oktober 2019 statt.

4 Lebensraumausstattung / Habitatverfügbarkeit

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung umschließt eine Fläche von ca. 1,25 ha.

Weitere Umgebung (Abbildung 4):

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand von Weisweil, ca. 2,7 km östlich des Rheins und ca. 700 m von den zusammenhängenden Waldgebieten der Rheinniederung. Etwa 1,4 km in östlicher Richtung befinden sich ebenfalls zusammenhängende Waldflächen. Besonders im Süden und Osten des Plangebietes liegen intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen.

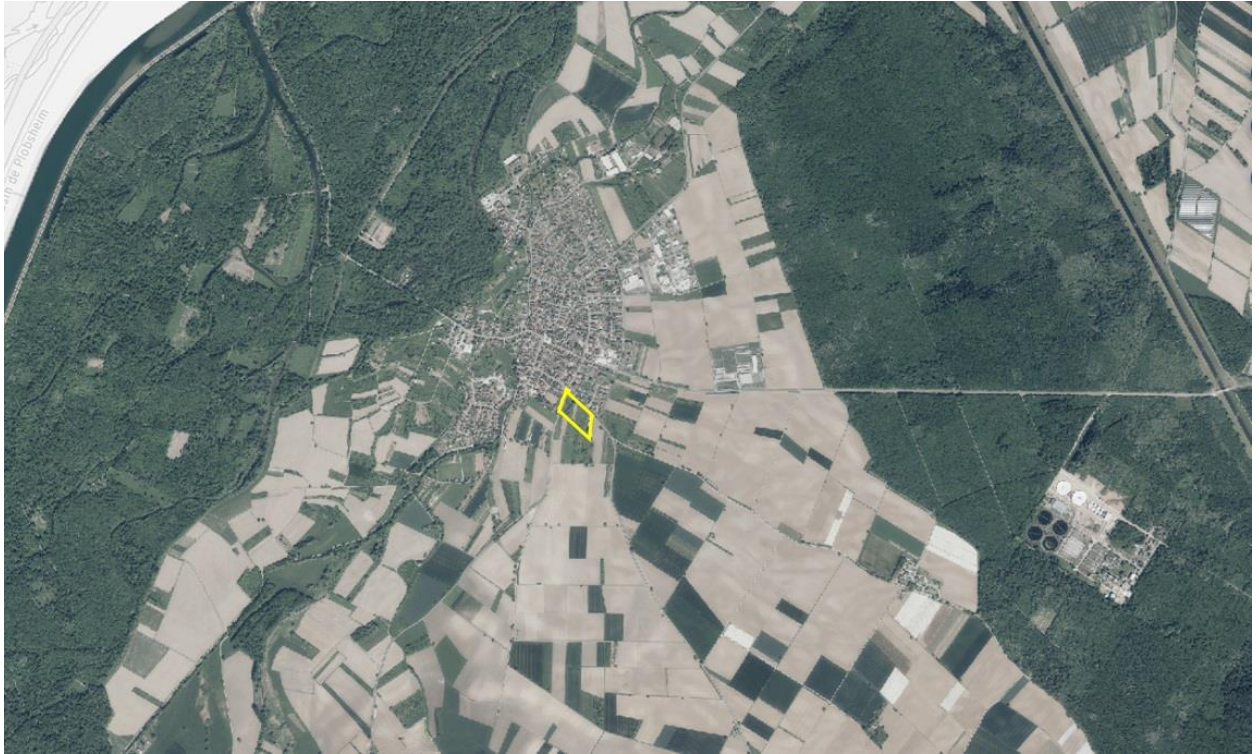


Abbildung 4: Weitere Umgebung / Quelle Luftbild: LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (zuletzt geprüft 2022)

Nähere Umgebung (Abbildung 5):

Während im nahen Umfeld des Plangebietes noch strukturreiche Obstflächen existieren, ist der umgebende Raum südlich und östlich davon intensiv landwirtschaftlich intensiver genutzt. Der Weisweiler Mühlbach verläuft ca. 250 m westlich des Plangebietes in Süd-Nord-Richtung und stellt ein strukturreiches, extensiv genutztes Vernetzungselement für bodengebundene Tierarten dar, bietet aber auch eine Grenzlinie mit Leit- bzw. Orientierungswirkung für flugfähige Arten (z.B. Vögel, Fledermäuse).

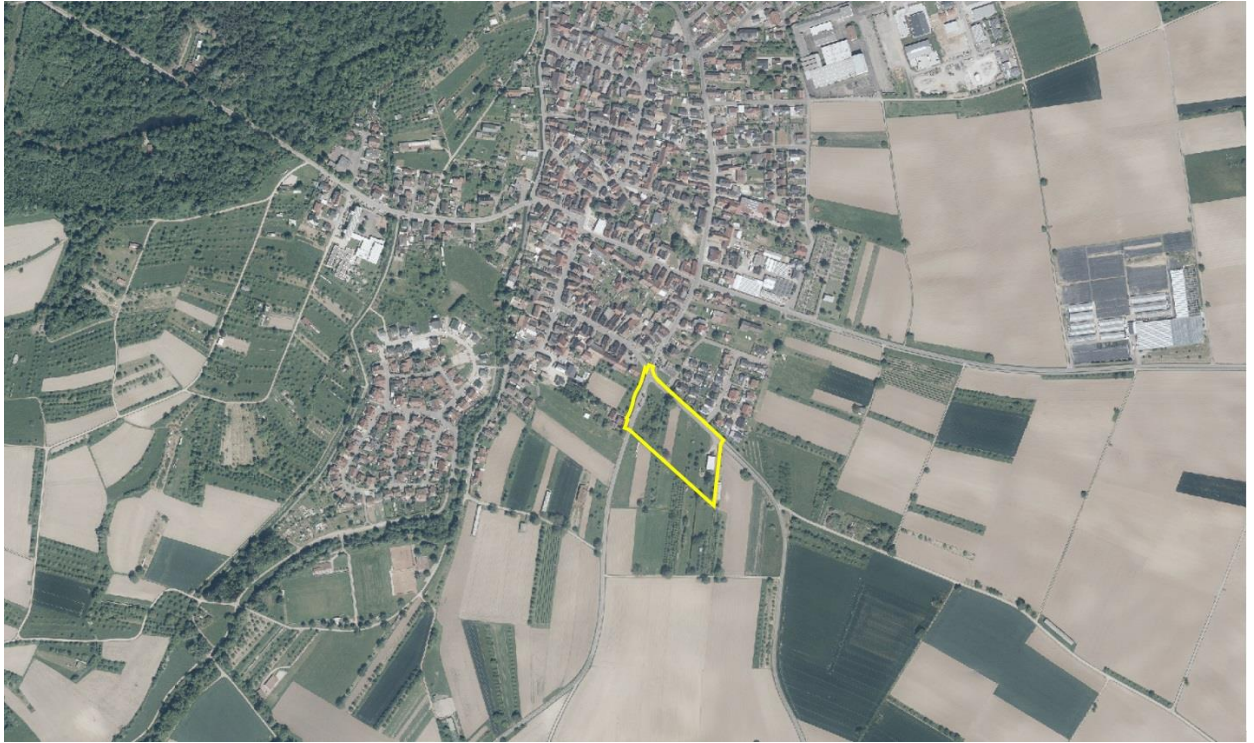


Abbildung 5: Nähere Umgebung / Quelle Luftbild: LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (zuletzt geprüft 2022)

Nahbereich (Abbildung 6):

Der Anteil extensiver landwirtschaftlicher Nutzung (Obstbau, Grünland) ist in Ortsrandlage höher als in den darauffolgenden Bereichen Richtung Süden und Osten (s. Abbildung 5).

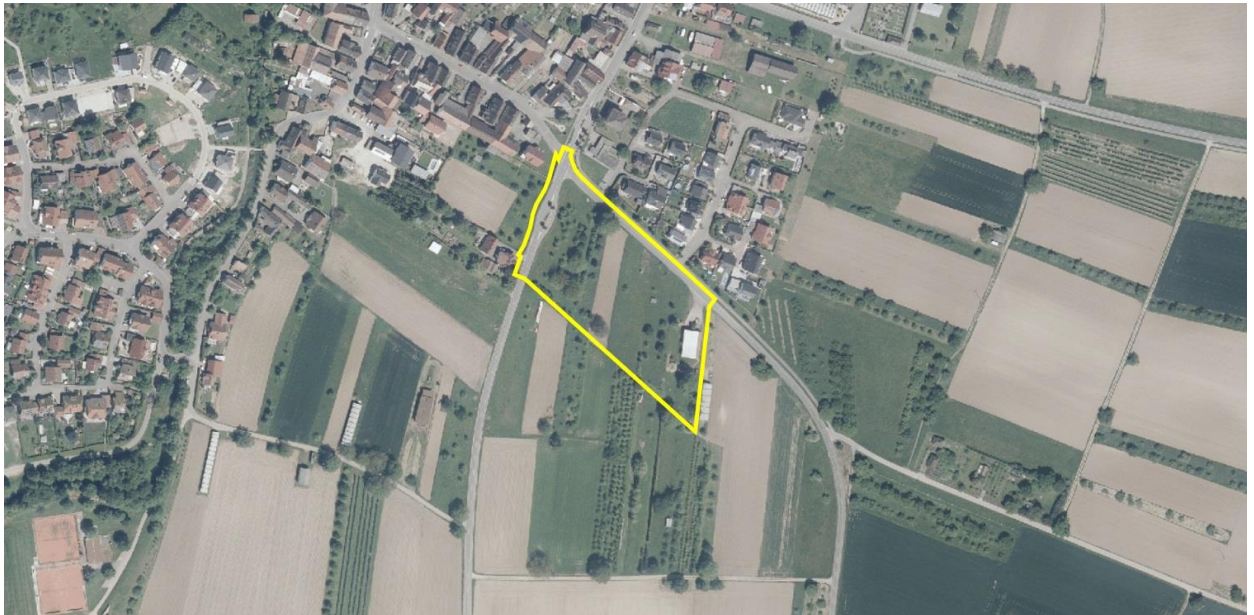


Abbildung 6: Nahbereich / Quelle Luftbild: LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (zuletzt geprüft 2022)

Das Untersuchungsgebiet (s. Abbildung 1) wird dominiert durch folgende artenschutzrelevante Nutzungen:

- Streuobstwiese (ca. 4.200 m²),
- Acker (ca. 1.800 m²),
- Wirtschaftswiese (ca. 2.160 m²),
- Garten (ca. 5.200 m²) mit einer großen Scheune.

Im Untersuchungsgebiet und unmittelbar daran angrenzend wurden 2016 insgesamt 34 Habitatbäume erfasst, davon

- 13 Bäume mit Höhlen,
- 7 Bäume mit Spalten,
- 3 Bäume mit Nest und
- 23 Bäume mit Käferlöchern. Form und Größe einiger dieser Ausfluglöcher weisen auf Vorkommen des Körnerbocks hin.

In 2019 wurde der Baumbestand überprüft (Tabelle 2). Fünf Habitatbäume wurden seit Erfassung in 2016 beseitigt. Davon 3 (zwei Kirsche und eine Walnuss) mit Käferlöchern. Die Lage der Habitatbäume ist in Karte 1 dargestellt.



Abbildung 7: Spechthöhle in Kirschbaum



Abbildung 8: Großes Käferloch



Abbildung 9: Teilweise hohler Obstbaum mit Spalten

Tabelle 2: Baumbestand 2016/ 2019

Nr.	Art	BHD (cm)	Höhlen	Spalten	Nest	Käfer	Vorhanden 2019	Bemerkung
1	Apfel	20		Rindenspalten		Käferlöcher	ja	Spechtinitiale
2	Apfel	20	1 Spechthöhle 2m hoch Richtung West	Spalten		große und kleine Käferlöcher	ja	
3	Apfel	20				große Käferlöcher	ja	
4	Apfel	30	1 Spechthöhle 4m hoch Richtung Süd			große und kleine Käferlöcher	ja	
5	Apfel	20				Käferlöcher	ja	Spechtinitiale
6	Apfel	30	Halbhöhle 1 Spechthöhle 4m hoch Richtung Ost				ja	
7	Obst	20				Käferlöcher	ja	
8	Obst	20				Käferlöcher	ja	Spechtinitiale
9	Obst	20				Käferlöcher	ja	Spechtinitiale
10	Walnuss	60	1 kleine Höhle 2m hoch Richtung Nord			Kleine Käferlöcher	ja	
11	Walnuss	60				Große Käferlöcher	ja	
12	Mandel/Pfirsich	15				etwa Käferlöcher	ja	
13	Walnuss	20				Käferlöcher	ja	
14	Obst	20				Käferlöcher	ja	Spechtinitiale
15	Obst	20				Käferlöcher	ja	Spechtinitiale
16	Obst	20				große Käferlöcher	ja	
17	Obst	30				Käferlöcher	ja	Spechtinitiale
18	Obst	25				Käferlöcher	ja	Spechtinitiale
19	Walnuss	70	1 kleine Höhle 4m hoch Richtung West				ja	



Nr.	Art	BHD (cm)	Höhlen	Spalten	Nest	Käfer	Vorhanden 2019	Bemerkung
20	Obst	20	1 Spechthöhle 1,5 m hoch Richtung West			Käferlöcher	ja	
21	Apfel	35	1 Spechthöhle 2,5m hoch Richtung West			Käferlöcher	ja	
22	Apfel	20					ja	Spechtinitiale
23	Apfel	25		Spalten			ja	
24	Apfel	20		Spalten		Käferlöcher	ja	
25	Kirsche	40		Rindenspalten		große Käferlöcher	nein	knapp außerhalb des Plangebiets
26	Kirsche	40	2 große Höhlen, 1,5m hoch Richtung West				nein	knapp außerhalb des Plangebiets
27	Obst	25	1 kleine Höhle (verm. nicht tief) 2,5m hoch Richtung Nord				nein	
28	Kirsche	45		Spalte		große Käferlöcher	nein	
29	Apfel	25			mittelgroß, 2,5m hoch		ja	
30	Walnuss	70	1 große Höhle, 2m hoch Richtung West; 1 mittlere, 5m hoch Richtung Ost, 1 kleine 2m hoch Richtung Süd		mittelgroß, 7m hoch	Käferlöcher an totem Ast	nein	
31	Kirsche	40			mittelgroß, 2,5m hoch		ja	
32	Kirsche	40	Mittelgroße Höhle, 2,5m hoch Richtung Süd				ja	knapp außerhalb des Plangebiets
33	Walnuss	60	Mittelgroße Höhle an der Astunterseite 4m hoch Richtung Nord				ja	knapp außerhalb des Plangebiets
34	?	30	Mehrere Höhlen und Spalten ringsherum, vermutlich hohl				ja	knapp außerhalb des Plangebiets



5 Artenbestand und Bewertung

5.1 Avifauna

5.1.1 Artenbestand

Die zweimalige Erfassung der Avifauna im Jahr 2019 ergab im gesamten Wirkraum Nachweise von insgesamt 21 Vogelarten. 12 Arten fallen unter die in Kapitel 3.2 definierten Kriterien für eine vertiefte Prüfung und zählen damit zu den **wertgebenden Arten**. Die restlichen 9 **weiteren europäischen Vogelarten** haben einen günstigen Erhaltungszustand und werden gruppenweise abgehandelt. Die Fundpunkte der wertgebenden Brutvogelarten sind in Karte 1 dargestellt.

Tabelle 3: Artenbestand Avifauna im Plangebiet und im angrenzenden Wirkraum 2019

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
V	A	D	B	K	H	Artname	Plangebiet	angrenzend		
							Status	Rev.	Status	Rev.
Brutvögel im Plangebiet										
					SH	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	BV	2		
					H	Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	BV	1		
					H	Elster (<i>Pica pica</i>)	BV	1		
		V	V		H	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	BV	1		
			V		H	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	BV	1		
					SH	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	BN	1	BV	2
			V		SH	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	(B)	1	BV	5
					SH	Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	BN	3		
					SH	Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	BV	1	BV	1
		3			SH	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	BN	2	BN	1
					H	Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	BV	1		
	A		V		MH	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	BV	1		
Brutvögel der angrenzenden Flächen										
			V		H	Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	N		BV	2
		3	2		MH	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)			BV	1
		3	V		H	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	N		BV	
Nahrungsgäste										
					MH	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	N			
		V	3		H	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	N			
					SH	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	N			
I	§§	V	V		S	Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	N			



1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
V	A	D	B	K	H	Artname	Plangebiet		angrenzend	
							Status	Rev.	Status	Rev.
ausgewählte Durchzügler										
		2	2		MH	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)				
			3		H	Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)				

Spalte 1: Vogelschutz-Richtlinie

I Anh. I der EU Vogelschutzrichtlinie

Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden

Spalte 2: Schutzstatus in Deutschland

alle europäischen Vogelarten sind *besonders geschützt* (§7 BNatSchG)

§§ in Anlage 1 der BArtSchV streng geschützt

A nach Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt

Spalte 3: Rote Liste Deutschland 6. gesamtdeutsche Fassung nach RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPPOP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: (2020)

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg nach BAUER et al. (2016)

Spalte 5: Koloniebrüter (nur Großvögel)

Spalte 6: Häufigkeit zur Brutzeit in Baden-Württemberg (Hochrechnung 2005-2009 aus BAUER et al. 2016)

EX ausgestorben, verschollen

ES extrem selten (< 5 Vorkommen, spezielle Biotopbindung)

SS sehr selten (1-100 Brutpaare)

S selten (101-1000 Brutpaare)

MH mäßig häufig (1001-10.000 Brutpaare)

H häufig (10.001-100.000 Brutpaare)

SH sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Spalte 8+10 : Statusangabe für das Plangebiet und die angrenzende Umgebung

(B) – Brutzeitfeststellung / möglicher Brutvogel BV – Brutverdacht / wahrscheinlicher Brutvogel

BN – Brutnachweis / sicherer Brutvogel D - Durchzügler

N – Nahrungsgast (N) – seltener Nahrungsgast

Spalte 9+11: Anzahl Reviere im Plangebiet und in der angrenzenden Umgebung

Wertgebende Vogelarten

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung wurden insgesamt 14 planungsrelevante Vogelarten erfasst, die unter eine oder mehrere der Kategorien für „Planungsrelevanz“ fallen:

- Der **Weißstorch** wird in Anhang I der VSchRL aufgeführt,
- **Turmfalke** und **Weißstorch** sind nach Anlage 1 der BArtSchVO bzw. Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt
- **Feldschwirl, Feldsperling, Fitis, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke** und **Weißstorch** haben einen Rote-Liste-Status (Kategorien (0), 1, 2, 3, R oder V)

Bei der Erhebung 2019 wurden im Gebiet 6 Arten als Brutvögel (oder Brutverdacht) erfasst, welche 2016 nicht erfasst wurden. Wertgebende sind die Arten Feldsperling und Gartenrotschwanz. Der Feldsperling wurde 2016 gar nicht erfasst, der Gartenrotschwanz nur im benachbarten Gebiet.

Mehlschwalbe und Kuckuck wurden als Brutvögel der angrenzenden Flächen neu erfasst. Graureiher und Weißstorch wurde als Nahrungsgäste, Feldschwirl und Fitis als Durchzügler erfasst.



Die Nicht-Erfassung von Arten im Jahr 2019, welche 2016 im Gebiet erfasst wurden, führt hingegen nicht zum Ausschluss des Vorkommens, da die Erhebung 2019 nur stichprobenhaft erfolgte. Auf die eventuelle Betroffenheit dieser neu erfassten Arten wird in Kapitel 5.1.2 näher eingegangen.

5.1.2 Artspezifische Bewertung der wertgebenden Vogelarten

Im Folgenden werden die planungsrelevanten Vogelarten aufgeführt, die bei der Erfassung 2019 im und um das Plangebiet zusätzlich nachgewiesen wurden. Besteht durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung einer Art, werden ihre Habitatansprüche genauer betrachtet. Die Vogelarten, die nur 2016 erfasst wurden sind im Gutachten in Anlage 7.4 beschrieben.

Durchzügler

Der **Feldschwirl** wurde bei der Erhebung im Mai erfasst. Aufgrund des frühen Termins und der Tatsache, dass er im Juni nicht mehr erfasst wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Tier um einen Durchzügler handelte.

Der **Fitis** wurde bei der Erhebung im Mai erfasst. Aufgrund des frühen Termins und der Tatsache, dass er im Juni nicht mehr erfasst wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Tier um einen Durchzügler handelte.

Für beide Arten stellt das Plangebiet kein essentielles Rastgebiet dar.

Nahrungsgäste

Rauchschwalben brüten in der näheren und weiteren angrenzenden Bebauung. Sie nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Die Art ist als Kulturfolger an menschliche Aktivität im Siedlungsbereich angepasst und wenig störungsempfindlich. Durch das Vorhaben werden nistplatznahe Nahrungsflächen zerstört. Aufgrund der geringen Erfassungszahl, wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass es sich um essentielle Nahrungsflächen handelt.

Der **Weißstorch** brütet in der Ortslage von Weisweil (auf dem Kirchturm). Er ist an menschliche Aktivitäten im Siedlungsbereich angepasst und wenig störungsempfindlich. Er wurde über das Plangebiet fliegend erfasst. Potentiell nutzt er den Eingriffsbereich als Nahrungsfläche, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass es sich dabei um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Brutvögel der angrenzenden Flächen

Die **Goldammer** brütet in den südlich angrenzenden Flächen des Plangebiets. Das Revier einer Goldammer ist durchschnittlich 0,3 bis 0,5 ha groß. Das Plangebiet ist möglicherweise ein Teil (Nahrungshabitat) des angrenzenden Reviers. Als Nahrungshabitat ist es jedoch vermutlich nicht essentiell. Während der Bauphase kann es zu Störungen der brütenden Goldammern kommen.

Der **Kuckuck** wurde nur außerhalb des Plangebiets erfasst. Da sich im Gebiet aber auch Bruten von potentiellen Wirtsvögeln befinden (insb. Teichrohrsänger), kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch im Plangebiet in diesem oder anderen Jahren zu Bruten kommt.

Mehlschwalben brüten in der näheren und weiteren angrenzenden Bebauung. Sie nutzen das Plangebiet als Nahrungshabitat. Die Art ist als Kulturfolger an menschliche Aktivität im Siedlungsbereich angepasst und wenig störungsempfindlich. Durch das Vorhaben werden nistplatznahe Nahrungsflächen zerstört. Aufgrund der geringen Erfassungszahl wird jedoch nicht davon ausgegangen, dass es sich um essentielle Nahrungsflächen handelt.

Brutvögel im Plangebiet

Ein Brutpaar des **Feldsperlings** brütet im Plangebiet. Der östliche Teil des Plangebiets macht vermutlich einen Großteil des Reviers des Feldsperlings aus.

Der **Gartenrotschwanz** wurde im südlich Randbereich des Plangebiets erfasst. Der Neststandort liegt vermutlich im südlichen Randbereich des Plangebiets. Die mittlere Reviergröße eines Gartenrotschwanzes liegt bei 1 ha.

Der **Haussperling** brütet in erster Linie in der nördlich angrenzenden Bebauung. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Bereich der Scheune einzelne Bruten vorhanden sind.

Ein Brutpaar des **Stars** brütet im Plangebiet. Bei einem weiteren Brutpaar unmittelbar südlich der Bebauungsplan-Grenze ist nicht auszuschließen, dass sie wegen der unmittelbaren Nähe zum Plangebiet bei Umsetzung der Planung den Niststandort aufgeben. Die wertgebenden Ressourcen im Plangebiet sind für den Star Brutmöglichkeiten in Form von Höhlenbäumen.

Der **Turmfalke** wurde während der Brutzeit im Plangebiet erfasst. Neben der potentiellen Nistmöglichkeit im Schleiereulen- Kasten an der Scheune wurde auch ein Nest im großen Walnuss-Baum gefunden. Inwieweit dort 2019 Bruten stattfanden, kann aufgrund der fehlenden Einsehbarkeit der zwei potentiellen Niststandorte nicht gesagt werden. Ein Turmfalken-Revier verteilt sich durchschnittlich auf 10km², daher spielt das Plangebiet als Jagdhabitat für das brütende Turmfalkenpaar kaum eine Rolle. Von Relevanz ist die Brutmöglichkeit im Gebiet.

5.1.3 Bewertung der weiteren Vogelarten

Nahrungsgäste der angrenzenden Flächen:

Die außerhalb des Plangebiets erfassten Nahrungsgäste werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Nahrungsgäste im Plangebiet verlieren durch das Vorhaben einen Teil ihrer Nahrungshabitate. Sie können auf gleichwertige Flächen in der Umgebung ausweichen und profitieren zudem durch die im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen neu- bzw. wiederhergestellten Nahrungsflächen für wertgebende Arten in der nahen und weiteren Umgebung um das Plangebiet. Bruten dieser Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Brutvögel der angrenzenden Flächen:

Im Rahmen des Bauvorhabens können während der Bauphase Brutvögel der angrenzenden Flächen gestört werden. Die ubiquitären Arten sind ungefährdet und weit verbreitet. Ein temporärer Ausfall einzelner Bruten führt nicht zu einer negativen Veränderung der lokalen Population. Die Störung ist damit unerheblich.

Brutvögel im Plangebiet:

Im Plangebiet brüten ubiquitäre Arten. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach §44(1)2 BNatSchG kann für diese Arten i.d.R. ausgeschlossen werden. Durch die Wiederherstellung der durch das Vorhaben zerstörten Habitate in Form von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang bewahrt werden.

Neben ubiquitären Arten sind durch das Vorhaben auch Nischenbrüter und Höhlenbrüter vom Verlust ihrer Fortpflanzungsstätten betroffen. Da Höhlen und Nischen eine begrenzte Ressource im Siedlungsraum darstellen, sind entsprechende (vorgezogene) Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Eine Störung angrenzender Brutpaare dieser Arten ist nicht zu erwarten, da sie störungsunempfindlich und an den Siedlungsraum angepasst sind.

5.1.4 Abweichungen gegenüber der Erfassung in 2016 (s. Anlage 7.4)

Im Vergleich zu 2016 konnte der **Wendehals** nicht mehr erfasst werden. Evtl. ist das Gebiet durch die Fällung von einigen Bäumen unattraktiver geworden. Die Goldammer ist in ihrer Revierausdehnung geringfügig vom Plangebiet abgerückt. Der Gartenrotschwanz ist näher herangerückt. Der Kuckuck wurde 2016 nicht erfasst.

5.1.5 Naturschutzfachliche Bewertung

Das Plangebiet ist hinsichtlich seiner Avifauna insbesondere in Verbindung mit dem in 2016 erfassten Vogelbestand als von *lokale Bedeutung*, *artenschutzrelevant* (Wertstufe 6 nach KAULE 1991 und RECK 1996 (s. Tabelle 9) einzustufen. Das entspricht auf der fünfstufigen Skala von VOGEL & BREUNIG (2005a) einer *hohen naturschutzfachlichen Bedeutung* (Wertstufe IV s. Tabelle 10).

5.1.6 Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen

Für alle europäischen Vogelarten sind die Verbots-Tatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Die Verbots-Tatbestände werden im Folgenden summarisch für die betroffenen Arten betrachtet. Für Durchzügler besteht keine Betroffenheit, da es sich um kein bedeutendes Zug- oder Rastvogelgebiet handelt.

Die artenschutzfachliche Voreinschätzung erfolgt auf Grundlage des in 2016 **und** 2019 erfassten Artenbestandes.

§44(1)1 BNatSchG/Tötungsverbot

Durch die Baufeldfreimachung können – verursacht durch die Habitatbeseitigung oder/und Kollisionen mit Baufahrzeugen – Vögel während der Brutzeit getötet oder Vogeleier zerstört werden.

Im Plangebiet sind Brutpaare der wertgebenden Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Star, Turmfalke und Wendehals sowie von 10 weiteren europäischen Vogelarten betroffen.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Vermeidungsmaßnahmen (V)

V1a – Bauzeitenregelung (Vögel)

Erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten (im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar), kann die Tötung vermieden werden.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch die Maßnahme V1a Bauzeitenregelung vermieden werden.

Die Brutvögel der angrenzenden Flächen könnten jedoch durch Baustellenlärm und -unruhe gestört werden. Bei den Siedlungsarten kann davon ausgegangen werden, dass sie an menschlichen Lärm soweit gewöhnt sind, dass es zu keiner negativen Veränderung des Erhaltungszustands kommt. Auch die Goldammer gilt als Art mit geringer Lärmempfindlichkeit (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010), dagegen gilt der Kuckuck als Art mittlerer Lärmempfindlichkeit (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG 2010).

Da die Störung aber zeitlich begrenzt auftritt, führt sie voraussichtlich nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorhabenbetroffenen Vogelarten.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

§44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot

Durch die geplante Bebauung werden Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Vögeln zerstört. Dazu zählen ubiquitäre Arten der Gehölze. Die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlich-funktionalen Zusammenhang kann bewahrt werden, da die betroffenen Lebensraumfunktionen dieser Arten langfristig gleichwertig wiederhergestellt werden (Maßnahme vA2).

Für die wertgebenden Nahrungsgäste Rauchschwalbe und Weißstorch sind die Nahrungsflächen im Plangebiet nicht von essenzieller Bedeutung.

Für die wertgebenden Brutvögel der angrenzenden Flächen Kuckuck, Mehlschwalbe ist die Zerstörung von Nahrungsflächen ebenfalls nicht essenziell.

Für Goldammer und Wendehals (2016) (Brutvögel der angrenzenden Flächen) sowie Feldsperling und Gartenrotschwanz (Brutvögel im Gebiet) stellt das Plangebiet durch seine vielfältige Struktur mit gestreuten Obstbäumen, Sträuchern und Wiesenflächen einen immer seltener werdenden Lebensraum dar.

Für die im Plangebiet brütenden wertgebenden Arten Star und Turmfalke ist das Plangebiet als Nahrungshabitat von untergeordneter Bedeutung. Wertgebend sind die Brutmöglichkeiten in Form vorhandener Baumhöhlen und Nisthilfen.

Generell lässt sich sagen, dass der Wert des Plangebiets für Vögel durch den höhlenreichen Obstbestand bestimmt wird. Dies gilt auch für die ubiquitären Arten, welche auf Höhlen- und Nischen angewiesen sind, die im Landschaftsraum nur begrenzt zur Verfügung stehen.

Im Fall des Haussperlings ist die Habitatverfügbarkeit in der angrenzenden Umgebung sehr gut. Es ist davon auszugehen, dass die betroffenen Brutpaare auf Brutplätze in der Umgebung



ausweichen können. Die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlich-funktionalen Zusammenhang bleibt weiterhin gewahrt. Allerdings gehen für die brütenden Hausperlinge Brutplatznahe, essentielle Nahrungshabitate verloren.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

V2 – Vorläufiger Erhalt der Scheune, bzw. Abriss

Die Scheune im Nordosten des Plangebiets wird erhalten. Sollte ein Erhalt nicht möglich sein, bzw. sollte ein Abriss zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, sind die Vermeidungsmaßnahmen **V1 a** (Bauzeitenregelung Vögel) und **V1 -b** (Bauzeitenregelung Fledermäuse) zu berücksichtigen. Im Zeitraum von April bis Juli ist Scheune vor dem Abriss auf Besatz durch Vögel und Fledermäuse zu prüfen. Im Falle von Nachweisen sind entsprechend der Darstellungen der Maßnahmen vA1 und vA4 zusätzliche Kunstquartiere in zeitlichem Vorlauf zum Abriss zu installieren. Die Scheune muss dann nach der Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen und vor der Winterruhe von Fledermäusen im Zeitraum von Anfang September bis Mitte Oktober bei warmer Witterung schonend abgedeckt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Ersatzhabitate lt. Darstellung **vA6** zu diesem Zeitpunkt bereits wirksam hergestellt sind.

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vA):

vA1- Installation von Kunstquartieren

- Für Höhlen- und Nischenbrüter sind insgesamt 16 Nistkästen (4x Star, 2x Wendehals, 8x Kohlmeise/Feldsperling, 2x Gartenrotschwanz) zu installieren. Die Nisthilfen sollten zum Teil auf oder in der Umgebung der neu angelegten Streuobstwiese (s.u.) angebracht werden.
- Anbringung eines Nistkastens für den Turmfalken in unmittelbarer Umgebung des Plangebiets.

vA2 - Ersatzhabitate

- Als Ausgleich für den Verlust des für die Vogelvorkommen wertgebenden Streuobstbestands im Plangebiet (ca. 0,5 ha – vgl. Karte 1 und 2) muss eine neue Streuobstwiese in gleichem Umfang in räumlich-funktionalen Zusammenhang hergestellt werden. Die Umsetzung sollte wenn möglich auf einer zusammenhängenden Fläche erfolgen. Sollte die Umsetzung der Maßnahmen nicht auf einer Fläche möglich sein, müssen diese in möglichst wenigen Teilflächen und in räumlichem Verbund (geringer Abstand bis zu ca. 50-100 m) verwirklicht werden. In diesem Fall sollten die Teilflächen an die offene Landschaft angrenzen und auch nicht von intensiv genutzten Ackerflächen umgeben sein. Bei entsprechender Herstellung (Sträucher, Kleingehölzgruppen, Extensivwiese) und Pflege sind auch Flächen innerhalb des Plangebiets (z.B. Retentionsfläche) die im südlichen oder östlichen Randbereich liegen bis max. 0,2 ha anrechenbar. Hierfür muss die Flächen extensiv gepflegt werden und bei der Anpflanzung von Gehölzen müssen gebietseigene Vogelnährgehölze oder/und Obstbäume gewählt werden.
- Zur Entwicklung als Nahrungshabitat für den Haussperling sind die Grünflächen im Plangebiet extensiv zu pflegen (z.B. Retentionsflächen).

vA6a - Anbringen von weiteren Kunstquartieren im Falle eines Scheunenabrisses

Anbringen von 2 Nistkästen für Nischenbrüter, sowie einem Koloniekasten für Haussperlinge an Gebäuden in Ortsrandlage im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Ein Anbringen an die im Zuge der Bebauung entstehenden Gebäude bzw. ein direktes Integrieren in die Fassade ist möglich.)

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vA1 und vA2 kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang bewahrt werden, da die betroffenen Lebensraumfunktionen der vorhabenbetroffenen und wertgebenden Vogelarten gleichwertig wiederhergestellt werden können oder da ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden kann. Sollte die Vermeidungsmaßnahme V2 jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht möglich sein, ist zusätzlich die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vA6a durchzuführen.

5.2 Fledermäuse

5.2.1 Artenpotenzial

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordwestlichen Rand des Blattschnitts 7812 der topografischen Karte 1:25.000. In diesem Quadranten konnten von 1990 bis 2006 folgende Fledermausarten nachgewiesen werden (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG 2018):

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

Das Untersuchungsgebiet grenzt nach Norden und Westen an die Straße an. Es besteht hauptsächlich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wiesen. Am Nordostrand des Untersuchungsgebiets steht eine alte Scheune. Einzelbäume sowie eine Reihe von Streuobstbäumen sind im Untersuchungsgebiet anzutreffen. Auf Grund der Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet sind sowohl störungsunempfindliche als auch störungsempfindliche Fledermausarten zu



erwarten. Das Untersuchungsgebiet besitzt ein hohes Potenzial als Jagdhabitat für zahlreiche Fledermausarten. Gut ausgeprägte Leitstrukturen sind in Form der linienhaften Gehölzstruktur vorhanden.

Im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind demzufolge Fledermausarten, die:

- weniger stark an den Wald gebunden sind;
- störungsempfindlich bis wenig störepfindlich sind;
- an menschliche Nutzung angepasst sind bzw. anthropogen gestaltete Räume als Lebensraum nutzen.

Durch die Erfassung im Gebiet soll der lokale Artenbestand von Fledermäusen geprüft werden. Darüber hinaus wird geprüft, ob das Untersuchungsgebiet Habitatpotenzial für Fledermäuse besitzt.

5.2.2 Artenbestand

In Tabelle 4 sind die in 2019 erfassten Fledermausarten, die sicher nachgewiesen werden konnten oder für die ein Anfangsverdacht besteht, dargestellt. Grau hinterlegt sind diejenigen Arten, für die ein Anfangsverdacht besteht. Das war im Rahmen der Erfassung in 2019 ausschließlich die Rauhaufledermaus.

5.2.3 Abweichungen gegenüber der Erfassung in 2016 (s. Anlage 7.4)

Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus wurden auch 2016 im Gebiet nachgewiesen (vgl. Tabelle 5). Im Gegensatz zur Erfassung 2019 wurde aber auch die Rauhaufledermaus sicher nachgewiesen (2019 nur Anfangsverdacht). Demnach gilt auch sie im Untersuchungsgebiet als sicher nachgewiesen.

5.2.4 Habitatansprüche des Artenbestandes / Konfliktpotenzial

In Tabelle 4 sind die Habitatansprüche der fünf im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten dargestellt. Auf dem Hintergrund der hier dargestellten Habitatansprüche der vorhabenbetroffenen Fledermausarten kann abgeleitet werden, dass im vorliegenden Planfalle ein vorhabenbedingter Konflikt immer dann anzunehmen ist, wenn durch das Vorhaben:

- Baumhöhlen betroffen sind, die als Sommerquartier (z.B. vom Großen Mausohr oder von der Zwergfledermaus...) oder als Winterquartier (Großer Abendsegler oder Mückenfledermaus...) von Fledermäusen genutzt werden können;
- Gebäudequartiere oder Spalten bzw. Öffnungen in Bauwerken (Zwergfledermaus, Mückenfledermaus...) betroffen sein können;
- Leitstrukturen (z.B. Gehölzstrukturen; Leitgewässer) betroffen sind;
- Essentielle Nahrungshabitate betroffen sein könnten.

Diese potentiellen Vorhabenwirkungen sind Gegenstand der nachfolgenden Prüfung.

Tabelle 4: Habitatansprüche der in 2019 nachgewiesenen Fledermausarten

Fledermausart	Sommerquartier			Winterquartier			Jagdhabitat			Flugroute		Künstliche Lichtquelle		Aktionsradius [km]	
	Bäume	Gebäude	Stollen	Bäume	Gebäude	Stollen	Park	Wasser	Wald	entlang Strukturen	offener Überflug	Jagd	Flugroute	durchschnittlich	maximal
	Höhlen	Spalten		Höhlen	Spalten							suchend	meidend		
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	X		X	X		X	X	X	X		X	X		10	40
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	X		X			X			X	X			X	5	30
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	X	X	X	X		X	X	X	X	X		X		1,7	10
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X		7	20
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X	X	X			X	X	X	X	X		X		1	15

Quellen: (BFN 2017); (BRAUN & DIETERLEN 2003); (DIETZ et al. 2007, GEBHARD 1997); (HÄUSSLER & BRAUN 2003, MESCHÉDE & HELLER 2002, NAGEL & HÄUSSLER 2003, VEENBAAS et al. 2005)

5.2.5 Schutzstatus der nachgewiesenen Fledermausarten

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie aufgeführt und somit gem. BNatSchG streng geschützt. Nachfolgend ist in Tabelle 5 der Schutzstatus der in 2016 sicher nachgewiesenen Fledermausarten und der Arten mit Anfangsverdacht dargestellt.

Tabelle 5: Schutzstatus der in 2016 erfassten Fledermausarten

Artname	S	FFH	D	B	Erhaltungszustand kontinentale Region	Erhaltungszustand B.W
Sicher nachgewiesene Arten 2016						
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	s	IV	V	i		-
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	s	II, IV	V	2		+
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	s	IV	D	G	U1-stabil	+
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	s	IV	*	3	FV-stabil	+
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	s	IV	*	i	U1-stabil	+

Artname	S	FFH	D	B	Erhaltungszustand kontinentale Region	Erhaltungszustand B.W
Anfangsverdacht 2016						
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	s	IV	G	2	U1-unbekannt	?
Zweifarbflodermmaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	s	IV	D	i	XX-unbekannt	?

Stand: 2012

S: Schutzstatus

b - besonders geschützt (BartSchV § und/oder FFH Anh. IV)

s - streng geschützt (BartSchV §§, und/oder FFH Anh. IV)

FFH: Anh. II, IV, V. (Quelle: artenliste.pdf, bfn-Dokument vom September 2011)

D: Rote-Liste-Kategorien für Deutschland (HAUPT 2009)

1 – vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

V – Vorwarnliste

D – Daten unzureichend

G – Gefährdung unbekannten Ausmaßes

* - Ungefährdet

BW : Rote-Liste-Kategorien für Baden-Württemberg nach BRAUN & DIETERLEN (2003), <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/>

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

i Gefährdete, wandernde Tierart

D Daten defizitär

* Neunachweis Oberrheinebene durch BRINKMANN & NIERMANN 2007

Erhaltungszustand kontinentale Region

FV günstig

U1 ungünstig-unzureichend

U2 ungünstig-unzureichend

XX unbekannt

Erhaltungszustand B.W

+ günstig

-ungünstig-unzureichend

-- ungünstig-schlecht

? unbekannt

5.2.6 Naturschutzfachliche Beurteilung

Auf der Grundlage der Habitatverfügbarkeit und des erfassten Artenbestandes wird das Plangebiet in seiner Funktion als Fledermaushabitat als *von lokaler Bedeutung, artenschutzrelevant* eingestuft (Wertstufe 6 nach KAULE (1991), s. Tabelle 9). Auf der Skala von VOGEL & BREUNIG ergibt sich eine *hohe naturschutzfachliche Bedeutung* (Wertstufe IV, s. Tabelle 10).

5.2.7 Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen

Alle bei uns vorkommenden Fledermäuse sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit streng geschützt. Die Verbotstatbestände §44(1) 1 – 3 des BNatSchG finden daher Anwendung.



§44(1)1 BNatSchG/Tötungsverbot

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens müssen bis zu 15 Höhlen- und/oder Spaltenbäume entfernt werden (Tabelle 2 und Karte 2). Diese können von Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier genutzt werden. Sollten die Bäume während der Fortpflanzungs- und/oder Überwinterungszeit entfernt werden, ist eine Tötung von Fledermäusen möglich.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Vermeidungsmaßnahmen (V)

V1b – Bauzeitenregelung / Fledermäuse

Die Höhlenbäume können außerhalb der Fortpflanzungs- oder/und Ruhezeit (Winterruhe) an Tagen mit entsprechend warmer Witterung auf Besatz geprüft werden. Eventuell vorkommende Fledermäuse haben dann die Möglichkeit zu fliehen. Günstigstes Zeitfenster ist der September/Oktober (außerhalb der Fortpflanzungszeit und noch keine Winterruhe) bei sonnigem Wetter über 15 Grad. Bei Negativbefund werden die Höhlen so verschlossen, dass Tiere diese zwar verlassen, jedoch nicht wieder eindringen können. Danach kann der Baum sofort, oder bis zum darauffolgenden Februar beseitigt werden.

Voraussetzung: In räumlichem Zusammenhang müssen bereits Kunstquartiere als Ausweichquartiere aufgehängt sein. Die Tötung kann vermieden werden.

Bei entsprechender fachkundiger Begleitung und Umsetzung von Maßnahme V1b Bauzeitenregelung kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden.

§44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot

Durch baubedingte Störungen wie z.B. Erschütterung und Schallimmission könnten Fledermäuse bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten in der näheren Umgebung erheblich gestört werden. Im Plangebiet überwiegen Fledermausarten, die an Siedlungen und entsprechende Geräuschkulissen angepasst sind (Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus). Durch die naheliegende Straße und die vorhandene Siedlungsfläche sind bereits Vorbelastungen gegeben. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass durch die geplante Bebauung eine Störung durch Schall oder Erschütterungen während der Fortpflanzungszeit stattfindet.

Durch zusätzliche Beleuchtung kann es bau- und anlagebedingt zu Störungen für Fledermäusen kommen.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Vermeidungsmaßnahmen (V)

Folgende Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, die Lichtimmissionen in sensiblen Bereichen zu vermeiden oder / und auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren:

V1b - Bauzeitenregelung:

Vermeidung von Baustellenverkehr in der Nacht bzw. in der Dämmerung morgens und abends.

V3 - Außenbeleuchtung:

Eine direkte Beleuchtung bzw. Abstrahlung (auch nach oben) in die südlich angrenzenden Flächen ist zu vermeiden. Die Außenbeleuchtung ist UV-arm auszuführen, insb. Wellenlängen von <540 nm sind zu vermeiden - beispielsweise durch Filter (SCHROER et al. 2020).

Bei fachgerechter Umsetzung der dargestellten Maßnahmen V1b und V3 ist das Eintreten des Verbotstatbestandes vermeidbar.

§44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot

Das Plangebiet ist von Bedeutung für die Nahrungssuche von Fledermäusen. Obstdominiertes Grünland ist in großem Umfang südlich, östlich, aber insbesondere auch westlich von Weisweil zwischen Rheinwald und Weisweil im Aktionsradius der vorhabenbetroffenen Fledermausarten vorhanden (Tabelle 4). Der Verlust einer überschaubaren Anzahl von Obstbäumen und von intensiv genutztem Grünland sowie Gartenflächen im Plangebiet ist daher nicht essenziell. Im Zuge der Baufeldfreimachung werden bis zu 15 Höhlen- und Spaltenbäume beseitigt welche als Wochenstuben oder/und als Ruhestätten dienen könnten. Hierbei werden unter Vorsorgeaspekt auch diejenigen Habitatbäume mitgezählt, welche seit 2016 entfernt worden sind.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Vermeidungsmaßnahmen (V)

V2 - Vorläufiger Erhalt der Scheune, bzw. Abriss

Siehe Maßnahmenbeschreibung oben.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vA):

vA3 - Ausweisung von Habitatbäumen

Für jeden zu beseitigenden Habitatbaum mit Raum für wenige oder mehrere Fledermausindividuen wird ein bestehender Habitatbaum ausgewiesen und dauerhaft gesichert.

Habitatbäume mit „Höhlen“ und/oder „Spalten“ (Tabelle 2) = 15 Stück – es zählen auch die seit 2016 entfernten Habitat bäume. Werden die knapp außerhalb stehenden Habitatbäume mit der Nr. 32, 33 und 34 entfernt, müssen weitere 3 Habitatbäume ausgewiesen werden.

Unter fachkundiger Anleitung sind Bäume auszuwählen und dauerhaft zu sichern, die die Eignung für die Entwicklung zum Habitatbaum aufweisen. Bis zu 8 Habitatbäume können durch die Installation von je weiteren vier Kunstquartiere im Umfeld eines Habitatbaumes ersetzt werden (s. vA4 und Tabelle 6).

vA4 - Installation von Kunstquartieren:

Zur Verbesserung des Nistplatzangebotes werden pro entfallenem Habitatbaum 2 Kunstquartiere (dementsprechend bis zu 30 Fledermauskunstquartiere) vor Beginn der Gehölzrodungen/

Baumaßnahmen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme installiert und danach dauerhaft und jährlich kontrolliert und bedarfsweise gereinigt, bei Ausfall ersetzt (s. Anmerkung zu vA3 Habitatbäume). Die Auswahl geeigneter Bäume und das Aufhängen der Kunstquartiere sind durch eine ökologische Baubegleitung (Umweltbaubegleitung Naturschutz-Artenschutz) durchzuführen bzw. zu begleiten. Die Quartiere werden gruppiert angebracht: 50 % Spaltenquartiere, 25 % Höhlen-Sommerquartiere und 25 % Höhlen-Winterquartiere. Die dauerhafte Entwicklung von Höhlenbäumen wird bevorzugt. Aus diesem Grund ist auch der Ersatz von bis zu 12 Kunstquartieren durch die zusätzliche Ausweisung einer entsprechenden Anzahl von Habitatbäumen möglich. In ist die Mindest- und Höchstzahl der auszuweisenden Habitatbäume sowie die zugehörige Anzahl von Kunstquartieren dargestellt.

Tabelle 6: Mögliche Verteilung der Maßnahmen vA3 und vA4

Anzahl Habitatbäume (vA3)	Anzahl Kunstquartiere (vA4)
7	62
8	58
9	54
10	50
11	46
12	42
13	38
14	34
15	30
16	26
17	22
18	18

vA6b - Anbringen von weiteren Kunstquartieren im Falle eines Scheunenabrisses

Anbringen von vier Kästen für gebäudebewohnende Fledermäuse an Gebäuden in Ortsrandlage im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Ein Anbringen an die im Zuge der Bebauung entstehenden Gebäude bzw. ein direktes Integrieren in die Fassade ist möglich.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen vA3 und vA4 kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlich-funktionalen Zusammenhang bewahrt werden, da die betroffenen Lebensraumfunktionen der nachgewiesenen Fledermausarten Arten wiederhergestellt werden können oder ein Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden kann.

5.3 Herpetofauna

5.3.1 Habitatpotenzial

Das Plangebiet ist durch seine Habitatstruktur in Teilen als Lebensraum für Zauneidechsen und Blindschleichen geeignet. Besonders hervorzuheben sind die Bereiche mit Brombeergestrüpp und Zäunen. Hier finden sich ausreichend Versteckmöglichkeiten und Besonnungsplätze und es ist mit einem guten Nahrungsangebot in Form von Insekten und Spinnen zu rechnen. Der Bereich mit der größten Eignung ist der östliche Teilbereich (s. Karte 1).



Die zentrale Ackerfläche, sowie die beschattete, feuchte und mit Moos bewachsene Obstwiesen sind als Lebensraum für Eidechsen weniger, bzw. nicht geeignet.

5.3.2 Artenbestand

Als einzige Reptilienart wurde die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Die Nachweise erfolgten entlang eines Brombeergestrüpps und eines Zauns im östlichen Teil des Plangebiets. Die meisten Nachweise wurden am 14. Oktober mit 6 erfassten Individuen erbracht. Hervorzuheben ist insbesondere der Nachweis von Jungtieren im Herbst, wodurch die erfolgreiche Reproduktion bzw. Bestandsentwicklung festgestellt werden konnte.

Aufgrund der Erfahrung der Kartiererin, der Habitatstruktur und der Größe des für Zauneidechsen geeigneten Lebensraums wird die Bestandsgröße im Gebiet auf ca. 30 bis 40 Individuen geschätzt.

Tabelle 7: Schutzstatus der nachgewiesenen Reptilienarten

FFH	S	D	BW	Art
IV	s	V	V	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)

FFH: Anh. II, IV der FFH-RL

S: Schutzstatus nach BNatSchG

s – streng geschützt

D: Rote-Liste-Kategorien für Deutschland nach KÜHNEL et al. (2009)

V: Vorwarnliste

BW: Rote-Liste-Kategorien für Baden-Württemberg nach LAUFER (1999)

V: Vorwarnliste



Abbildung 10: Juvenile Zauneidechse beim Besonnen am 24.05.19 im Plangebiet

5.3.3 Abweichungen gegenüber der Erfassung in 2016 (s. Anlage 7.4)

2016 wurden im Untersuchungsgebiet keine Reptilien nachgewiesen.

5.3.4 Naturschutzfachliche Beurteilung

Aufgrund der hohen Lebensraumqualität in einigen Teilen des untersuchten Gebietes sowie der Tatsache, dass eine erfolgreiche Fortpflanzung im Jahr 2019 nachgewiesen wurde, wird davon ausgegangen, dass es im Plangebiet einen kleinen, aber bisher stabilen Bestand von Zauneidechsen gibt der sich entwickelt. Das Plangebiet wird in seiner Funktion als Zauneidechsenhabitat als *verarmt, aber noch artenschutzrelevant* eingestuft (Wertstufe 5 nach RECK & KAULE, s. Tabelle 9). Auf der Skala von VOGEL & BREUNIG ergibt sich eine *mittlere naturschutzfachliche Bedeutung* (Wertstufe III, s. Tabelle 10).

5.3.5 Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen

Im Untersuchungsgebiet konnte die Zauneidechse nachgewiesen werden. Die Zauneidechse ist in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie aufgeführt und somit europarechtlich streng geschützt (Tabelle 7). Die Verbotstatbestände nach §§ 44 BNatSchG sind zu prüfen. Es ist davon auszugehen, dass Zauneidechsen im Zuge der Baufeldräumung getötet werden können. Weiterhin ist davon auszugehen, dass essentieller Lebensraum verloren geht.

§44(1)1 BNatSchG/Tötungsverbot

Die Kernhabitate der Zauneidechse konzentrieren sich auf eine ca. 820 m² große Fläche (s. Karte 1), die als optimaler Lebensraum für die Zauneidechse bewertet werden kann.

Eine Tötung von Eidechsen während der Baufeldfreimachung ist zu erwarten. Eine Tötung der Zauneidechsen ist auch während der Bauphase möglich.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Vermeidungsmaßnahmen (V)

Folgende Maßnahmen sind geeignet, um die Tötung von Individuen vor der Baufeldfreimachung zu vermeiden:

V1c – Bauzeitenregelung Reptilien:

- Vergrämung der Zauneidechsen in benachbarte und unbesiedelte bzw. neu angelegte Ersatzhabitate. Die Habitate werden unattraktiv gemacht, d.h. die Vegetation wird beseitigt. Die Wiederbesiedelung wird z.B. durch Auslegung von Folie oder durch Beseitigung der Vegetationsschicht vermieden.
- Umsiedelung der Zauneidechse in neu angelegte Ersatzhabitate (**vA5**). Schonender Fang während der Aktivitätszeit, aber außerhalb der Fortpflanzungszeit (März-Mitte April oder September).
- Um eine Tötung effektiv zu verhindern, sind Vergrämung und Umsiedlung im vorliegenden Fall zu kombinieren.

Folgende Maßnahmen sind geeignet, die Tötung von Individuen während der Bauphase zu vermeiden:



V4 – Errichtung eines mobilen Zaunes

Um das Wiedereinwandern von Tieren in das Baufeld während der Bauarbeiten zu verhindern, ist bei baulichen Tätigkeiten während der Aktivitätszeit der Eidechsen (März-September) ein geeigneter Reptilienzaun so aufzustellen, dass angrenzende Habitatflächen von dem kurzzeitig potenziell attraktiven Baufeld abgeschirmt werden (s. Abbildung 11). Dieser Zaun muss regelmäßig auf seine Funktionsfähigkeit geprüft werden (ökologische Baubegleitung).



Abbildung 11: Mobiler Zaun zur Vermeidung des Einwanderns bodengebundener Kleintiere (z.B. Eidechsen) in das Baufeld

Bei fachgerechter Durchführung der dargestellten Maßnahmen (V1c und V4) ist die Vermeidung des Verbotstatbestandes möglich.

§44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot

Zauneidechsen können durch bauliche Aktivitäten während der Fortpflanzungszeit oder während Winterruhe gestört werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen während der Winterruhe oder / und Fortpflanzungszeit gestört werden, werden sie außerhalb dieser Zeiträume vergrämt oder / und in zeitlich vorgezogen neu angelegte und funktionsfähige Habitate umgesiedelt. Siehe hierzu auch LAUFER (2014).

Die beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V1c und V4 sind dazu geeignet die Störungen während der Fortpflanzungszeit oder/und Winterruhe der Zauneidechsen zu vermeiden.

Bei fachgerechter Durchführung der dargestellten Maßnahmen ist eine Vermeidung des Verbotstatbestandes möglich.

§44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot

Durch die geplante Umsetzung der Bebauung werden Lebensräume der Zauneidechse zerstört.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (vA):

vA5 – Anlage eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen

Zeitlich vorgezogen wird ein Ersatzhabitat für die Zauneidechse funktionsfähig hergestellt. Aufgrund der Tatsache, dass nur juvenile Individuen nachgewiesen wurden, kann die Korrekturfaktor-Methode von LAUFER (2014) nicht angewendet werden. Allerdings ist die Qualität des Lebensraums ein maßgebliches Kriterium für die Schätzung des Bestandes. Alle Individuen wurden entlang des Brombeergestrüpps und eines Zaunes gefunden (Karte 2). Beide Habitatstrukturen bieten eine hohe Lebensraumqualität für Zauneidechsen. Die gesamte Fläche, auf der Individuen nachgewiesen wurden, ist ca. 820 m² groß. In diesem Umfang ist ein Ersatzlebensraum für Zauneidechsen mit nachfolgend beschriebenen Habitatmerkmalen und in räumlich-funktionalen Zusammenhang und zeitlich vor dem Eingriff herzustellen und zu entwickeln:

Bestandteile des Zauneidechsenhabitates (Flächenanteil: ca. 820 m²):

- Sträucher – teilweise kombinierbar mit **vA2**
 - Brachflächen
 - Dichte Ruderalvegetation
 - Lückige Ruderalvegetation
 - Kleinflächige Steinschüttungen, Altholzhaufen und Sandlinsen (Sonnenplätze, Eiablage, Winterquartiere)
- } kombinierbar mit **vA2**

Bei fachgerechter und zeitlich vorgezogener Herstellung und Entwicklung eines Ersatzlebensraumes für die Zauneidechse kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Art in räumlich-funktionalen Zusammenhang bewahrt werden.

5.4 Totholzkäfer

Nach Abstimmung des Untersuchungsrahmens mit der zuständigen Behörde wurden die Totholzkäfer nicht systematisch erfasst. Bei der Habitatbaumerfassung wurden jedoch an zahlreichen Bäumen im Plangebiet die Ausfluglöcher von Totholzkäfern erfasst und dokumentiert (Karte 1). Zahlreiche Totholzkäferarten sind besonders oder streng geschützt und fallen damit unter das Tötungs- und das Zerstörungsverbot evtl. sogar das Störungsverbot nach §44 (1) BNatSchG. Im Falle eines Vorkommens von geschützten Käferarten ist durch die Entfernung der besiedelten Bäume mit dem Eintreten der Verbotstatbestände Tötungs- und Zerstörungsverbot zu rechnen. Mit einem evtl. Störungsverbot ist im vorliegenden Planfalle nicht zu rechnen. Da auf eine genauere Untersuchung der Totholzkäfer verzichtet wurde, wird die nachfolgend beschriebene Maßnahme V5 unter Vorsorgeaspekten festgelegt.

Vermeidungsmaßnahmen (V)

V5 – Erhalt und aufrechte Lagerung der entfernten von Totholzkäfern besiedelten Bäume

Die betroffenen Habitatbäume können mit einem möglichst großen Wurzelanteil ausgegraben und in einer Maßnahmenfläche (Fl.St. 621 und 622, ca. 650 m westlich des Plangebiets) aufrecht gegeneinander verkeilt („Tipi“-Bauweise) wieder eingegraben werden. Auch wenn keine neuen Ausflugslöcher (Bohrspuren) auftreten, sollten die Bäume zumindest 2 Jahre (Larvalentwicklungszeit der Käfer) am neuen Ort verbleiben, im günstigsten Falle dort nach und nach zerfallen.



Abbildung 12: Aufstellen der ausgegrabenen Käferbäume in „Tipi“-Bauweise“

Bei fachgerechter Durchführung der dargestellten Maßnahmen V5 ist die vorsorgliche Vermeidung der Verbotstatbestände (Tötungs- und Zerstörungsverbot) möglich.

6 Zusammenfassung

In [Tabelle 8](#) ist eine Übersicht der Ergebnisse aus der oben dargestellten fachlichen Voreinschätzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG dargestellt.

Hier sind auch die Kürzel derjenigen Maßnahmen enthalten die in den zugehörigen Textteilen obenstehend näher erläutert und die dazu geeignet sind, Tötungen nach § 44 (1) 1 BNatSchG oder/und Störungen nach § 44 (1) 2 BNatSchG zu vermeiden (**V** Vermeidungsmaßnahmen).

Darüber hinaus kann durch die Wiederherstellung zerstörter Lebensräume oder/und Lebensraumbestandteile (§ 44 (1) 3 BNatSchG) die ökologische Funktion der von dem Eingriff des Vorhabens betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (**vA** vorgezogene Ausgleichsmaßnahme / CEF gem. § 44 (5) Satz 2 BNatSchG).

Tabelle 8: Zusammenfassende Übersicht der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sowie der Maßnahmen zur Vermeidung-Minimierung und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG)

Arten- gruppe	Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG	Vermeidung möglich?	Vermeidungs- Maßnahme	Ausgleich möglich?	Vorgezogene Ausgleichs- maßnahme	Benötigte Ausgleichs- fläche
Brutvögel	Verletzungs- und Tötungs- verbot §44(1)1 – tritt ein	☒	V1a	☐		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt nicht ein	☐		☐		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt ein	(☒)	V2	☒	vA1, vA2 (vA6a)	5.000 m²
Fledermäuse	Verletzungs- und Tötungs- verbot §44(1)1 – tritt ein	☒	V1b	☐		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt ein	☒	V1b und V3	☐		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt ein	(☒)	V2	☒	vA3, vA4, (vA6b)	
Reptilien	Verletzungs- und Tötungs- verbot §44(1)1 – tritt ein	☒	V1c und V4	☐		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt nicht ein	☐		☐		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt ein	☒		☒	vA5	820 m²

7 Anhang

7.1 Beurteilungsrahmen für die naturschutzfachliche Bewertung

Tabelle 9: neunstufige Skala von KAULE (1991) und RECK (1996)

Wert- stufe	verbale Bewertung der Le- bensraum-Fläche	Konfliktstärke*
9	bundes- bis europaweite Bedeutung	extrem hoch
8	überregionale bis landes- weite Bedeutung	sehr hoch
7	regionale Bedeutung	hoch
6	lokale Bedeutung, arten- schutzrelevant	mittel
5	verarmt, noch artenschutz- relevant	gering
4	stark verarmt	sehr gering
3	belastend oder extrem ver- armt	nicht relevant
2	stark belastend	nicht relevant
1	sehr stark belastend	nicht relevant

* Konfliktstärke: Schwere verbleibender Konflikte bei signifikanter Beeinträchtigung der Lebensraumfläche, vor Ausgleich. Sehr geringe Konflikte werden als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle 10: Fünfstufige Bewertungsskala nach VOGEL & BREUNIG (2005b) und die Relation zur Skala von KAULE (1991) und RECK (1996).

Wertstufe	Bedeutung	Relation zu KAULE (1991) & RECK (1996)
I	sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1-3
II	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	4
III	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	5
IV	hohe naturschutzfachliche Bedeutung	6
V	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	7-8

7.2 Literatur

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs – 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz, (11).
- BFN (2017): Internethandbuch Fledermäuse. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, HRSG., Bonn, Download unter http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh_anhang4-fledermaeuse.html. (20.03.2017).
- BRAUN, M., DIETERLEN, F., Hrsg. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs – Band 1. Die Säugetiere Baden-Württembergs (1), Ulmer, Stuttgart.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMU) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr – Ausgabe 2010.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung, Kosmos, Stuttgart, 399 S.
- GEBHARD, J. (1997): Fledermäuse, Birkhäuser Basel, Basel, s.l., 381 S.
- HAUPT, H., Hrsg. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt (70).
- HÄUSSLER, U., BRAUN, M. (2003): Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus*. In: BRAUN, M., DIETERLEN, F., Hrsg., Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Ulmer, Stuttgart, 244–568.
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, Ulmer, Stuttgart. 2. Aufl., 519 S.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J., Hrsg., Arten- und Biotopschutz in der Planung: methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991, Margraf, Weikersheim, 53–60.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. In: HAUPT, H., Hrsg., Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.
- LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TML-FUN), Oberste Naturschutzbehörde.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Download unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf. (12.10.2018).
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2018): Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, Download unter <https://www.eco-sia.org/search?q=hinweise+zur+ver%C3%B6ffentlichung+von+geodaten+f%C3%BCr+die+artengruppe+der+flederm%C3%A4use>.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (zuletzt geprüft 2022): Daten- und Kartendienst, Internet.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), Hrsg., Download unter <https://www.schleswig->

- holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_arten-schutz/anlage5_artenschutzweb_2016.pdf;jsessionid=B7DFC707FADF524981F5EFD099204993?__blob=publicationFile&v=2. (12.10.2018).
- LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, (77).
- MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten – Teil I des Abschlussberichtes zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben "Untersuchungen und Empfehlungen zur Erhaltung der Fledermäuse in Wäldern", Bundesamt für Naturschutz, Bonn- Bad Godesberg. 2. Aufl., 374 Seiten.
- NAGEL, A., HÄUSSLER, U. (2003): Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774). In: BRAUN, M., DIETERLEN, F., Hrsg., Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1, Ulmer, Stuttgart, 528–543.
- RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. In: LINK, F.-G., Hrsg., Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung. Dokumentation der bundesweiten Fachtagung 27./28. Februar 1996, Umweltakad., Stuttgart, 71–112.
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080, Hannover, Marburg.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT: (2020): Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung „Berichten zum Vogelschutz“ 57 (2020).
- SCHROER, S., HUGGINS, B., BÖTTCHER, M., HÖLKER, F. (2020): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung, Bundesamt für Naturschutz, Bonn, Online-Ressource.
- SCHUMACHER/FISCHER-HÜFTLE: Bundesnaturschutzgesetz – Kommentar.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands , Mugler, Radolfzell.
- VEENBAAS, G., LIMPENS, H., TWISK, P., Hrsg. (2005): Bats and road contruction , Rijkswaterstaat Dienst Weg- en Waterbouwkunde (DWW), Delft.
- VOGEL, G., BREUNIG, T. (2005a): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, HRSG., Karlsruhe.
- VOGEL, P., BREUNIG, T. (2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Hrsg., Karlsruhe, Download unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95976/?COMMAND=DisplayBericht&FIS=200&OBJECT=95976&MODE=METADATA>. (09.03.2017).

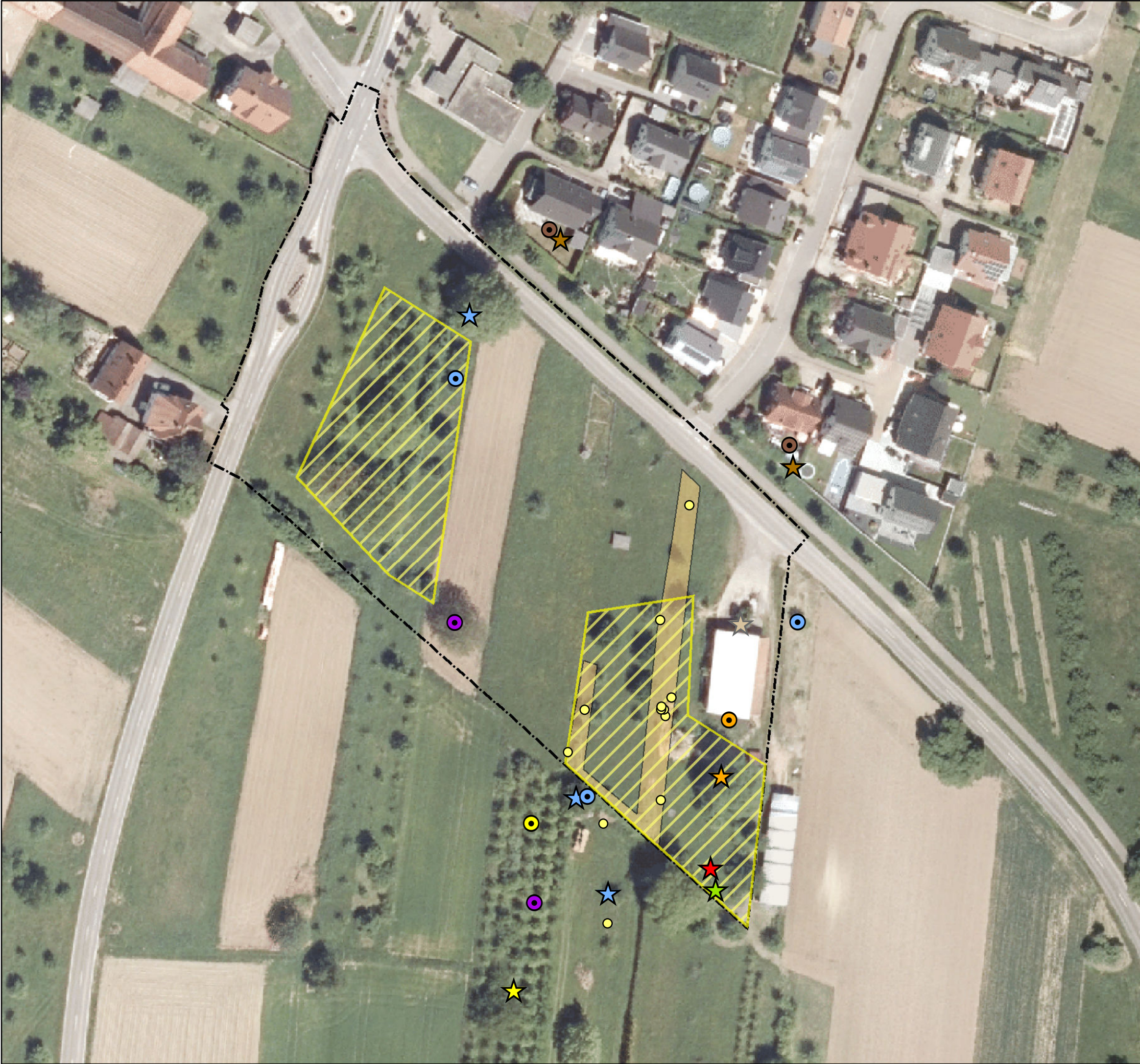
VOGEL, P., BREUNIG, T. (2005c): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, HRSG., Karlsruhe.

7.3 Karten

Karte 1: Avifauna und Reptilien

Karte 2: Habitatbaumbestand (2016 und 2019)

7.4 Artenschutzgutachten Stand 2017 (Erhebungen in 2016)



Karte 1: Avifauna und Reptilien

Weisweil (Landk. Emmendingen)

BG Kreuzacker

Artenschutz

Sachbearbeiter: M. Boller

Legende

Wertgebende Brutvögel (2016)

- Goldammer
- Haussperling
- Star
- Turmfalke
- Wendehals

Wertgebende Brutvögel (2019)

- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Goldammer
- Haussperling
- Haussperling (Verdacht)
- Star
- Turmfalke

Wertgebende Flächen Vögel (2.700+ 2.300 m²)

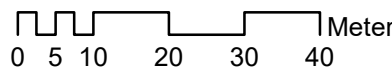
Herpetofauna (2019)

- Zauneidechse
- Kernhabitat Zauneidechse (820 m²)

B-Plan- Grenze

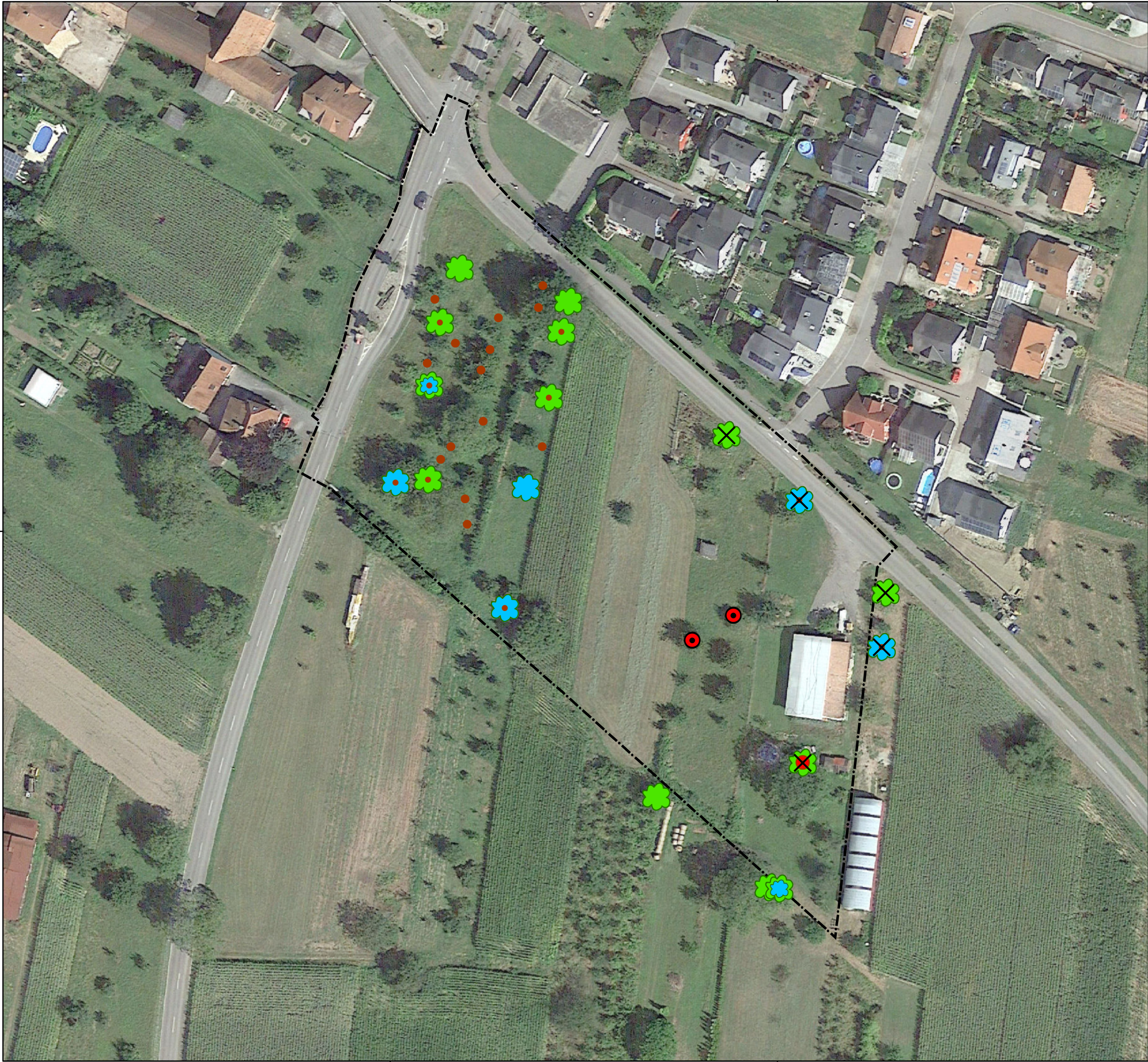
Quelle Luftbilder: LGL, www.lgl-bw.de

MS 1:1.000



Plandatum 21.04.2022
Bearbeiter M. Boller
Planformat 297 x 420 / A3

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
79183 Waldkirch, Freie Straße 11
Tel. 07681/4937055
planung@zurmoehle.com



Karte 2: Habitatbäume (2016/19)

Weisweil (Landk. Emmendingen)

BG Kreuzacker

Artenschutz

Sachbearbeiter: M. Boller

Legende

Habitatbäume

- ✕ seit 2016 beseitigt
- 🌸 Höhle(n)
- 🌸 Spalte(n)
- 🌸 Höhlen und Spalten
- Käferlöcher
- 🌸 Höhle(n), Käferlöcher
- 🌸 Spalte(n), Käferlöcher
- 🌸 Höhle, Spalte, Käferlöcher
- 🌸 Höhle(n), Käferlöcher, Nest
- Vogelnest
- ⬜ BPlan-Grenze

Quelle Luftbilder: LGL, www.lgl-bw.de (2016)

MS 1:1.000

0 5 10 20 30 40 Meter



Plandatum 21.04.2022
Bearbeiter M.Boller
Planformat 297 x 420 / A3

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
79183 Waldkirch, Freie Straße 11
Tel. 07681/4937055
planung@zurmoehle.com



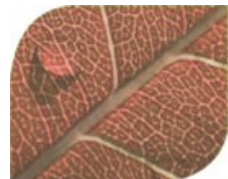
Gemeinde Weisweil
Bebauungsplan „Kreuzacker“
Artenschutzgutachten



Stand: 05.12.2017

Auftraggeber:

Freiraum und Landschaftsarchitektur
Dipl.-Ing. (FH) Ralf Wermuth
– Gewerbepark Breisgau –
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach i. Markgräflerland



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com

Inhalt

1	Aufgabenstellung / Einleitung.....	1
2	Methoden	3
2.1	Habitatbaumerfassung	3
2.2	Avifauna.....	3
2.3	Fledermäuse	4
2.4	Herpetofauna/Zauneidechse.....	4
2.5	Totholzbewohnende Käfer.....	4
3	Kennzeichnende Habitatstrukturen	5
5	Artenbestand und Bewertung.....	11
5.1	Avifauna	11
5.1.1	Artenbestand	11
5.1.2	Bewertung.....	12
5.1.3	Artenschutzfachliche Voreinschätzung	13
5.2	Fledermäuse	14
5.2.1	Artenbestand	14
5.2.2	Bewertung.....	16
5.2.3	Artenschutzfachliche Voreinschätzung	17
5.3	Herpetofauna	18
5.4	Holzkäfer.....	18
5.4.1	Artenbestand	18
5.4.2	Bewertung.....	18
5.4.3	Artenschutzfachliche Voreinschätzung	18
6	Maßnahmenkonzept	19
6.1	Anforderungen an die artenbezogene Konkretisierung in der Maßnahmenplanung	20
6.2	Einzelmaßnahmen des Maßnahmenkonzeptes.....	20
7	Anhang.....	22
8	Fotodokumentation	23
9	Literaturverzeichnis	24
10	Karten	25

